Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 25 (1922-1923)

Artikel: Eugen Huber als Lehrer
Autor: Jagmetti, Riccardo
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EUGEN HUBER ALS LEHRER

Am 23. April ist er heimgegangen. Was uns bleibt: die Trauer, die Erinnerung und sein Werk. Sein Werk, diese reiche Garbe herrlichster Frucht. Viele und Berufene haben in diesen Tagen die Fülle dieser Garbe geschildert. Hier sei nur eine Ähre daraus hervorgepflückt. Nicht *darüber* will ich schreiben, was vielleicht im eigensten Sinne des Wortes *sein* Werk genannt wird: das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Auch nicht über den Wissenschaftler; nicht dem Gelehrten, sondern dem Lehrenden seien hier einige Worte der Erinnerung gewidmet.

Wer einmal zu seinen Schülern zählte, wer seine Vorlesungen und vor allem seine praktischen Übungen hörte, dem wird das unvergesslich sein; weil es ein Erlebnis war. Voll und tief und ganz: ein Erlebnis. Aber wenn Ihr mich fragt: *warum* ein Erlebnis? so bin ich um die Antwort verlegen. Man kam aus seinen Übungen und fühlte sich auf irgend eine Art erhoben, aufgewühlt im Tiefsten und ausgeglichen zugleich; wie nach den letzten Tönen und dem Verklingen von Musik. Woran lag das nur? An Unfassbarem? Unwägbarem? Vielleicht. Doch wenn es zum *Erlebnis* wurde, so muss es auch in Worte zu fassen sein; wenn auch noch so unbeholfen.

Man erhielt einen „Tatbestand". Irgend eine kurze Schilderung, die in knappen Umrissen das rechtlich Belangvolle eines Ereignisses zeichnete und doch als Ganzes kein ausgeklügelter „Fall", sondern ein plastischer, gerundeter Ausschnitt aus dem alltäglichen Leben war. Man suchte den gegebenen Interessen-Konflikt irgendwie unter eine Gesetzesregel oder deren interpretative Ausstrahlungen zu bringen und danach auszugleichen. Und saß dann mit hundert oder hundertzwanzig anderen im Hörsaal, wo Eugen Huber seine „Übungen" abhielt. Er kam und begann in irgend einer Ecke des Saales zu fragen, einen nach dem andern. Die Vielzahl der Meinungen wurde Ausgangspunkt der Diskussion zwischen Lehrer und Schülern. Auf jede Antwort ging er ein und wusste ihren Kern in meisterhafter Weise auf eine Art herauszuschälen und dienstbar zu machen, dass sie eine Stufe im Anstieg zur Klärung und Lösung des gegebenen Tatbestandes wurde. Und allmählich sammelten sich so beim Weitergehen vom Einen zum Andern die vielen Bächlein zum Fluss und die Flüsse zum Strom, der unaufhaltsam, Rinnsal um Rinnsal in sich aufnehmend und an sich bindend, endlich in klarem Zuge in die richtige Lösung mündete. So gliederte seine unvergleichliche Führung jede — auch die abwegigste — Antwort in den reichgefügten Turmbau ein, der als Krönung und Abschluss die richtige Lösung trug. Sie war jeweilen nicht etwas Erzwungenes, Herbeigetragenes, nein, etwas, das sich aus dem vielmaschigen Netz von Frage und Antwort in klarer Folgerichtigkeit sozusagen von selbst ergab. Und diese Lösung wurde von jedem nicht nur als die folgerichtige Krönung der fortlaufenden Gedankenkette empfunden, sondern war auch durch die ganze Entwicklung der Diskussion von einem tiefen ethischen Sinn überleuchtet und erfüllt. Es war nicht nur die gesetz- und rechtgemäße, es war zugleich auch die richtige, gerechte Schlichtung und Lösung des Interessen-Konfliktes. — So verstand es der Lehrer, im Schüler nicht nur den Sinn für die nach dem gegebenen, einheitlich geschlossenen System richtige Lösung zu wecken, sondern auch den Pfad zu seinem Rechtsgefühl zu bahnen und damit die Brücke zum Ufer des richtigen Wollens, zum Zentralpunkt des tätigen Lebens und zum Erlebnis zu schlagen. Das Ganze blieb damit nicht

ein arabeskenhaftes Spiel des klügelnden Denkens. Es grub tiefer und fand seine Mündung in der lebendigen Wirklichkeit und ihrem sittlich-ethischen Gehalt. Das war dann auch der Punkt, wo das tiefste Wesen des Lehrenden aufleuchtete, wo sein wahrhaft edles Menschentum dem Schüler nicht nur die Methode seines erwählten Berufes, sondern den tiefsten Zweck und das höchste Ziel des Rechtes und der Kunst und Lehre seiner Verwirklichung offenbarte. Wer ihn näher kannte, weiß, dass dieser hohe Sinn nicht nur seine berufliche Tätigkeit als Wissenschaftler, als Gesetzgeber und Lehrer, sondern all sein Tun und Handeln, sein ganzes Leben erfüllte. Er war in diesem Sinne nicht nur Lehrer, er war Vorbild und Beispiel. In der ganzen Art, wie er die Vorlesungen und diese Übungen gab und leitete, lag seine Persönlichkeit. Sie zwang nicht nur zur Bewunderung und Verehrung, sie prägte sich als Vorbild ein und weckte die Sehnsucht, nach eigenen jungen, schwachen Kräften das Wollen und Tun in diese selbe Bahn und Richtung zu lenken. So gliederte sich jede Stunde, die er den Schülern schenkte, zu einem formvollendeten Kunstwerk eigener Art und verstand es, in ihrem Bereich das Tiefste und Beste im Hörer durch die Macht der Persönlichkeit und ihre Ausstrahlungen auf den Gegenstand des Gelehrten aufzuwühlen und zum Rechten zu lenken.

Wie oft ward doch in mir beim Verlassen dieser Übungsstunden ganz ungewollt und doch so unabweislich der Gedanke an Platons Dialoge wach! Und wahrlich, ich wüsste kein treffenderes Gleichnis, um die Art, wie er seine Übungen gab, zu zeichnen und anzudeuten, als diesen Hinweis auf Platons Dialoge. Ein Widerschein *des* Geistes, der Überlegenheit und der gütigen Weisheit, die hier im Lehrer Sokrates leuchtet und dessen Gespräche mit seinen Schülern gestaltend zu einem Kunstwerk prägt, war auch in *seinem* Lehren lebendig.

War es nicht gerade das, was seinen Stunden das Runde, ganz Erfüllende und Tiefe gab, das sie zum Erlebnis werden ließ und das sie in all ihrer formschlichten Fülle wirken ließ wie Musik, deren melodischer Reichtum, deren Harmonie und klare Linienführung uns aufschürft und zur Bewunderung zwingt, weil in ihr die überlegene Geschlossenheit und Ganzheit einer schöpferischen Persönlichkeit uns zur Gefolgschaft ruft?

Sein ganzes Leben bis in jede einzelne Stunde hinein war ein Wirken in diesem Geist und Sinn.

War es ein Zufall, dass so in seiner Persönlichkeit mit ihrem Reichtum des Wissens der Gesetzgeber und der Lehrer in gleicher Größe sich einten? Oder war nicht auch das wieder ein Ausdruck und Ausfluss der harmonischen Geschlossenheit seines Wesens? Es konnte nicht darin allein Genüge finden, seinem Volk ein herrliches Instrument zur formenden Gestaltung seines Gemeinschaftslebens zu schaffen, ohne zugleich auch in die dereinst zur Handhabung dieses Werkzeuges Berufenen einen Funken jenes Geistes zu werfen, der sein Werk erhebt und trägt; des Geistes, dessen lebendige Betätigung erst den vollen Sinn und Segen dieses in seiner Art vollendeten Werkzeuges im Gemeinschaftsleben sich auswirken lässt.

ZÜRICH OTTO IRMINGER

FRITZ FLEINERS SCHWEIZERISCHES BUNDESSTAATSRECHT[1])

Das Staatsrecht einer Demokratie ist, wenn es auf organischem Wachstum beruht, das treuste Abbild der politischen Überzeugung des Volkes und zugleich der Prüfstein für dessen geistige Reife. Der innere Wert eines Staatsrechtes lässt sich ermessen an der wissenschaftlichen Bearbeitung, die ihm zuteil wird. — Unser schweizerisches Bundesstaatsrecht findet kraft seiner Originalität, die auf glücklicher Verschmelzung alter, bodenständiger Rechtsinstitutionen mit den Theorien der französischen Revolution beruht, in der Welt eine Beachtung, die in keinem Verhältnis steht zur Kleinheit des Staatswesens, dessen juristisches Gefüge es bildet. Und wir können mit Genugtuung feststellen, dass das schweizerische öffentliche Recht sowohl in der Praxis, insbesondere durch die Entscheidungen der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes, als auch in der Wissenschaft eine seiner Bedeutung würdige Behandlung erfahren hat. Geschichtliche und dogmatische Darstellungen, Monographien in großer Zahl, sowie Kommentare zur Bundesverfassung, unter denen an erster Stelle der umfassende und grundlegende Kommentar von Walter Burckhardt steht, haben das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft wissenschaftlich erschlossen und bearbeitet. Was aber der Wissenschaft vom schweizerischen Bundesstaatsrecht bis heute fehlte, das war eine umfassende dogmatische, das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft in seiner heutigen Gestalt nach der modernen juristischen Methode der Staatswissenschaften erfassende und erschöpfende Darstellung. Diese Lücke hat in meisterhafter Weise Fritz Fleiner, der Lehrer für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Zürcher Universität, durch sein soeben erschienenes *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* ausgefüllt.

Eine ungezählte Menge von Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Verordnungen stellt neben der Bundesverfassung die Quelle des schweizerischen Bundesstaatsrechtes dar. Seit Bestehen des Bundesstaates ist dessen Recht durch praktische Entscheidungen des Bundesgerichts, des Bundesrates und der Bundesversammlung ausgelegt und fortgebildet worden. Eine reiche Literatur ist aus dem fruchtbaren Boden des schweizerischen Staatsrechtes hervorgegangen. Dieses gewaltige Material galt es zu erfassen, zu sichten und systematisch zu gliedern, um es geistig beherrschen zu können. Fleiner will das Bundesstaatsrecht darstellen, wie es heute ist; die geschichtliche Einleitung, die er seinem Werke vorausschickt, ist daher lediglich ein kurzer Abriss der Hauptentwicklungsstufen. Dies beruht jedoch nicht etwa auf einer Unterschätzung des Historischen für das Gebiet des Staatsrechtes; wo die richtige Erfassung des Wesens und der Tragweite eines einzelnen Rechtsinstitutes die Aufdeckung seiner geschichtlichen Wurzeln und die Verfolgung seines Wachstums verlangt, da werden in knapper, aber das Wesentliche sicher erfassender Form die geschichtlichen Zusammenhänge dargetan. Fleiner bleibt aber nicht bei einer deskriptiven Darstellung des geltenden Rechtes stehen. Die moderne Staatswissenschaft hat eingesehen, dass sie ihrer Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn sie sich der juristischen Methode zuwendet, der auch die Wissenschaft vom Privatrecht ihre Größe und ihre Er-

---

[1]) Fritz Fleiner: *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1923. 813 S. Vergl. Voranzeige in *Wissen und Leben*, XVI. Jahrgang, S. 403.

folge verdankt. Es gilt für die moderne Staatswissenschaft, aus der scheinbar unentwirrbaren Fülle der öffentlich-rechtlichen Normen, die als unmittelbares Produkt des politischen Lebens einer unausgesetzten Fortentwicklung und Umgestaltung unterliegen, die leitenden Rechtsgedanken, die juristischen Prinzipien abzuleiten. Das kann nur geschehen, wenn durch das Mittel klarer und scharfer Rechtsbegriffe der überreiche Stoff gegliedert und aufgebaut wird. Dadurch erst schwingt sich die Staatsrechtswissenschaft zur völligen Beherrschung des Stofflichen auf. Es ist das Verdienst von Fleiners Werk, dieser Methode in der Wissenschaft vom schweizerischen öffentlichen Recht wohl endgültig die Bahn gebrochen zu haben.

Die Darstellung Fleiners ist eine schlechterdings umfassende; wir wären versucht, sie die Kodifikation des schweizerischen öffentlichen Rechts zu nennen. Der Zug zum Wesentlichen kommt äußerlich schon darin zum Ausdruck, dass alles nur Akzidentelle in die Anmerkungen verwiesen wird. Der Text soll das Bleibende, Grundsätzliche geben. Im ersten Teil, der von den *staatsrechtlichen Grundverhältnissen* handelt, wird das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen dargestellt, wobei sich auch Gelegenheit findet, die in der Schweiz beinahe unausrottbare Vorstellung von der „Souveränität" der Kantone zu widerlegen: die Kantone sind zwar Staaten, aber nicht souverän; souverän ist nur der Bund. — Der zweite Teil befasst sich mit den *Organen des Bundes:* Bundesversammlung, Bundesrat und Gerichtsbehörden. Hier findet sich auch eine Darstellung des Beamtenrechtes, dem angesichts des stets wachsenden Beamtenapparates des Bundes steigende Bedeutung zukommt. Es ist das Verdienst der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft, gezeigt zu haben, dass das Verhältnis des Beamten zum Staat (ein „besonderes Gewaltverhältnis") nur vom öffentlichen, nicht vom Privatrecht, wie früher angenommen wurde, beherrscht wird. Der dritte Teil enthält die Darstellung der *verfassungsmäßigen Rechte der Bürger*, d. h. der Volksrechte und der individuellen Freiheitsrechte. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Einzelnen auf eine staatsgewaltfreie Sphäre in der reinen Demokratie mit ihren absolutistischen Tendenzen vielleicht unentbehrlicher ist, als in irgend einer andern Staatsform, und dass das Individuum nach dieser Hinsicht des ausgedehntesten Rechtsschutzes bedarf. Die Behandlung der Religionsfreiheit und ihrer Schranken gibt Anlass zu einer vollkommenen Darlegung des schweizerischen *Staatskirchenrechtes*, des Verhältnisses des konfessionslosen Bundes und der Kantone zu den Religionsgemeinschaften und der Tendenzen zur Trennung von Kirche und Staat in den Kantonen. — Der vierte Teil schließlich erörtert die *staatlichen Funktionen:* Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung. Hier findet sich eine großangelegte moderne Darstellung des gesamten Bundesverwaltungsrechtes, bei der der Verfasser an sein grundlegendes Werk *Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes* anschließen konnte. Der Wert dieser systematischen Darstellung, der ersten ihrer Art für unser schweizerisches Verwaltungsrecht, ist unschätzbar. Es werden eingehend erörtert: die Verkehrsanstalten, die öffentlichen Schulen, die Sozialversicherung, die öffentlichen Sachen, die Polizeigesetzgebung, das gesamte Heereswesen, der Finanzhaushalt des Bundes und die auswärtigen Angelegenheiten. Wie im ganzen Werke so ist auch hier die Gesetzgebung, die Praxis und die Literatur bis in die allerneuste Zeit berücksichtigt.

Es liegt im Wesen einer juristisch-dogmatischen Darstellung des öffentlichen Rechtes, dass sie rein objektiv das geltende Recht erforscht und mit

subjektiver Kritik, sowie mit Vorschlägen de lege ferenda zurückhält. So auch Fleiners Buch. An einigen Stellen allerdings gibt der Verfasser seiner Meinung über die Notwendigkeit von Reformen freien Ausdruck. Wir möchten hier nur seine Forderung auf endliche Einführung eines *eidgenössischen Verwaltungsgerichtes* mit ausgedehnten Kompetenzen erwähnen. Eine der schönsten und beachtetsten Bestimmungen unserer Bundesverfassung ist die von Art. 113, die dem Bürger das Recht gibt, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu gelangen. Die notwendige Ergänzung dieses Rechtsschutzsystems fehlt jedoch. Wegen Rechtsverletzungen durch Verwaltungsbehörden des Bundes hat der Bürger bis zur Stunde keine Möglichkeit, an ein unabhängiges Gericht zu gelangen. Über allfällige Beschwerden haben die Verwaltungsbehörden selbst zu entscheiden, als Richter in eigener Sache. Das ist ein des Rechtsstaates unwürdiger Zustand. Obschon seit mehr als dreißig Jahren der Ruf nach einem eidgenössischen Verwaltungsgericht ertönt, und obschon die verfassungsgemäßige Grundlage für dessen Einführung seit 1914 in Art. 103 und 114bis der Bundesverfassung gegeben ist, konnte die Idee wegen des Widerstandes der Behörden noch nicht verwirklicht werden. Fleiner ist der eigentliche Vorkämpfer des eidgenössischen Verwaltungsgerichts; es ist daher verständlich und in jeder Beziehung begrüßenswert, dass er in seinem Werke mit scharfer Kritik am gegenwärtigen Zustand und mit der überzeugenden Verfechtung seines Postulates nicht zurückgehalten hat. Seinen Ausführungen kommt heute um so mehr Bedeutung zu, als gegenwärtig ein Entwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, der keineswegs befriedigen kann.

Fleiners Buch ist nicht nur eine juristisch-wissenschaftliche Tat, es ist auch ein vaterländisches Werk im besten Sinne des Wortes. Die schweizerische Demokratie hat sich in einer jahrhundertelangen Entwicklung ein eigenartiges, oft bewundertes Staatsrecht gegeben. Fleiner hat dieses Staatsrecht in vollendeter Form dargestellt. Dafür ist ihm die Schweiz Dank schuldig.

ZÜRICH RICCARDO JAGMETTI

NEUE ERZÄHLER

Unsere Literatur setzt einen neuen Ring an im Stammholz. Zwei dem Ohr noch wenig vertraut klingende Namen präsentieren sich und ihr Erstlingswerk. In keinem leichten Augenblick, denn vor kurzem hat sich die ältere Generation zwei Monumente meisterlicher Leistungen errichtet: Jakob Boßharts *Rufer in der Wüste*, den mit dem Gottfried Keller-Preis der Martin Bodmer-Stiftung ausgezeichneten Roman, und Jakob Schaffners *Johannes*, dem der schweizerische Schillerpreis dieses Jahres gerechterweise zufiel. Wo bleiben da die Jungen? mag man sich fragen; brechen denn sieben fette Jahre an, aber nur für die ältere, die bereits arrivierte Generation? Man muß die Ungeduld wohl zügeln; unsere Epiker gingen anfänglich stets gemächliche Schritte: Gotthelf und C. F. Meyer hatten den Limes des vierten Jahrzehnts überstiegen, als sie zu schreiben anhoben, und Gottfried Keller glaubte auch reichlich lang, der Pinsel flecke seiner Hand besser als die Feder.

Ist der Aufmarsch einer jungen Generation schon an sich erfreulich, weil dadurch wenigstens die Kontinuität unseres Schrifttums verbürgt wird,